

Stadt Staßfurt



Beschluss-Nr. :

Beschluss-Datum:

Beschlusswirksamkeit:

Vorlage-Nr.: 0197/2015 (1. Version)

vom: 05.10.2015

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

verantwortlich: FB I - 40 FD Schule, Jugend u. Kultur

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Herstellung des Einvernehmens gem. § 11a des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (KiFöG) zur Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarung zwischen dem Salzlandkreis und der Evangelischen Kirchengemeinde "St. Petri und Johannis" über den Betrieb der Tageseinrichtung nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch für die Kita "St. Petri und Johannis" in Staßfurt.

Ausschuss/Gremium	Versionsnr	Sitzung	J	N	E
Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales	1. Version	27.10.2015			
Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben	1. Version	29.10.2015			
Stadtrat	1. Version	12.11.2015			

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

**Sven Wagner
Oberbürgermeister**

Stadt Staßfurt

Vorlage-Nr.: 0197/2015 (1. Version)

vom: 05.10.2015

Kurzfassung:

Einvernehmensherstellung LEQ-Vereinbarung Salzlandkreis / Evangelische Kirchengemeinde "St. Petri und Johannis" für die Kita "St. Petri und Johannis".

Beschlusstext: (siehe 1. Seite)

Sachverhalt:

- Ziel der Vorlage

Mit Schreiben vom 13.07.2015 übergab der Salzlandkreis der Stadt Staßfurt die abzuschließende Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarung (LEQ-Vereinbarung) zwischen dem Salzlandkreis und der Evangelischen Kirchengemeinde "St. Petri und Johannis" für die Kita "St. Petri und Johannis" mit der Bitte um Herstellung des Einvernehmens.

- Lösung

Mit der Einführung des neuen Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (KiFöG) zum 01.08.2013 ist die Aufgabe der Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung gem. § 3 (4) KiFöG in Verbindung mit § 10 (1) S.1 KiFöG auf den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übergegangen. Für die Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Staßfurt ist dies der Salzlandkreis.

Gem. § 11a (1) KiFöG schließt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern von Tageseinrichtungen für seinen Zuständigkeitsbereich Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Einvernehmen mit den Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften ab.

Über das Einvernehmen zur LEQ-Vereinbarung zwischen dem Salzlandkreis und der Evangelischen Kirchengemeinde "St. Petri und Johannis" ist der Beschluss des Stadtrates erforderlich.

- Alternativen

keine

- finanzielle Auswirkungen

Die Stadt Staßfurt hat gem. § 12b KiFöG die Kosten der Einrichtung unter Anrechnung der Landes- bzw. Landkreiszusweisungen sowie der durch die Eltern zu entrichtenden Kostenbeiträge zu tragen. Für die Kita "St. Petri und Johannis" betragen diese Kosten für das Jahr 2015 134.080,00 €.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

☐	Keine finanziellen Auswirkungen	
☐	Gesamterträge oder -einzahlungen in Höhe von	€
☒	Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen in Höhe von	- 134.080 €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)	€
	davon - sächlicher Aufwand	€

	- Personalaufwand	€
☒	Ergebnisplan	Budget/Produkt: 40.1
☐	einmalig	☒ laufend
☐	Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Aufwand)	
☒	Deckung erfolgt im Rahmen des Budgets	
☐	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
☐	Finanzplan	Budget/Produkt:
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm der ☐ enthalten	
	☐ nicht enthalten	
☐	Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Auszahlung)	
☐	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
☐	Folgeeinträge in Höhe von	€
☐	Folgeaufwand in Höhe von	-
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)	€
	davon - sächliche Aufwand	€
	- Personalaufwand	€
☐	einmalig	☐ laufend
☐	Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Aufwand)	
☐	Deckung erfolgt im Rahmen des Budgets	
☐	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.	
Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln soll erfolgen:		
☐	durch Verschlechterung des Haushalts (Verringerung Überschuss, Erhöhung Fehlbetrag, Reduzierung liquide Mittel – siehe Sachverhalt/finanzielle Auswirkungen)	
	☐ einmalig	☐ laufend
☐	durch einen Nachtragshaushalt	

Sven Wagner
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

- Kostenberechnung und Vereinbarung
- Berechnung Kosten der Stadt Staßfurt für Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft